



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**GESUNDHEITSAMT**  
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405  
Berliner Straße 60  
Telefon +49 (0) 69 8065-2111  
Telefax +49 (0) 69 8065-2129  
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 11 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 718 ff.) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 07. Mai 2020 zuletzt geändert durch Artikel 2 der 19. Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 16.10.2020 (GVBl. S. 718 ff.) ergeht folgende

## **Allgemeinverfügung** **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

### I.

**Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 in der ab dem 19.10.2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:**

**1. Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 bis 2 Corona VV HE 2 versorgt werden dürfen abweichend von § 1b Abs. 1 und 2 Corona VV HE 2 binnen einer Kalenderwoche dreimal max. zwei Besucherinnen oder Besucher für je eine Stunde empfangen. Die weiteren Bestimmungen des § 1b Corona VV HE 2 bleiben unberührt.**

### II.

**Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 02. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:**

---

**Haus- und Paketanschrift: Sprechzeiten:**

Berliner Straße 60  
63065 Offenbach am Main

Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00  
Uhr

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58

SWIFT/BIC: HELADE1OFF

Bus und Bahn: Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

- 1. In Fahrzeugen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn Mitglieder eines weiteren Hausstandes mitfahren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt ebenfalls bei Fahrten zur Personenbeförderung, z.B. Taxen.**
- 2. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne II. Ziffer 1, 4, 8, 11 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Kinnvisiere sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen. Ziffer 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.**
- 3. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens drei Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 1 CoKoBeV bleiben unberührt.**
- 4. Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen nach § 1 Abs. 2a CoKoBeV wird für alle Teilnehmende das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Diese Pflicht gilt auch für religiöse Schulungsveranstaltungen. Eine Ausnahme gilt nur für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2a CoKoBeV bleiben unberührt.**
- 5. Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV sind nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl 100 Personen nicht übersteigt. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV bleiben unberührt.**
- 6. Für größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raums nach § 1 Abs. 4 CoKoBeV ist die Zahl der teilnehmenden Personen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten auf höchstens 10 Personen oder den Angehörigen aus höchstens zwei Haushalten beschränkt. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV bleiben unberührt.**
- 7. Bei organisierten Zusammenkünften von Seniorinnen und Senioren, insbesondere in Seniorenbegegnungsstätten, darf die Teilnehmerzahl 10 nicht übersteigen, es darf kein gemeinsamer Gesang stattfinden, keine Gegenstände zu gemeinsamer Nutzung bereitgestellt werden. Weiterhin sind die allgemein geltenden Hygieneregeln einzuhalten.**
- 8. Der Sportbetrieb im Trainings- und Wettkampfbetrieb nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV ist nur gestattet, wenn er entweder nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach Ziffer 3 gestattet ist oder kontaktfrei beziehungsweise unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen ausgeübt wird. Zuschauer sind sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer oder Aufsichtspersonen bei Minderjährigen. In Abweichung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 d) CoKoBeV werden Umkleieräume und Duschräume geschlossen. Beim Betreten von geschlossenen Räumen, insbesondere Toilettenräumen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Die weiteren Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV bleiben unberührt.**
- 9. Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und ähnliche Einrichtungen nach § 2 Abs. 2a CoKoBeV dürfen nur betrieben werden, bei einer höchst zulässigen Besucherzahl von 100 Personen je seitens des Betreibers zur Verfügung gestellten Zeitfensters. Die weiteren Bestimmungen des § 2 Abs. 2 a CoKoBeV bleiben unberührt.**
- 10. Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 a) CoKoBeV Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort nun anbieten, wenn sichergestellt ist, dass an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der**

**gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung gestattet ist. Die weiteren Bestimmungen des § 4 CoKoBeV bleiben unberührt.**

**11. In Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und anderen Gewerben haben abweichend von § 4 Abs. 1 CoKoBeV die Gäste beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeit, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen wie Toiletten, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Die weiteren Bestimmungen des § 4 Abs. 1 CoKoBeV bleiben unberührt.**

**12. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind an in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr an allen Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten untersagt.**

**13. Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), beispielsweise in Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen nach § 5 Abs. 1 CoKoBeV, wird für den gesamten Aufenthalt in der entsprechenden Einrichtung, dies beinhaltet ausdrücklich den Präsenzunterricht, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Eine Ausnahme gilt nur für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Der Unterricht hat so zu erfolgen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen sichergestellt wird.**

**14. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 19. Oktober 2020 und gilt zunächst bis einschließlich 01. November 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

**15. Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in I. Ziffer 1 und II. Ziffer 1- 13 enthaltene Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.**

**16. Für Zusammenkünfte und Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum wird empfohlen, nur die Personen einzuladen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung gestattet ist. Dabei wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.**

## I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 11 Corona VV HE 2 sowie § 9 der CoKoBeV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2) zu treffen.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Es werden in der Mehrzahl der Fälle milde Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tode

führen. Auch bei jüngeren Personen treten bisweilen schwere Verläufe auf. Gegenwärtig lassen sich noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und Folgeschäden treffen. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erkrankung bereits dann infektiös ist, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und sie daher ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden kann.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, ein.

Die Stadt Offenbach gehört zu den hessenweit am stärksten betroffenen Städten.

Die Zahl der Neuinfizierten innerhalb der letzten sieben Tage liegt umgerechnet auf 100.000 Einwohner bei einem Wert von 95,2 (Stand 16.10.2020).

Nach § 11 Corona VV HE 2 sowie § 9 der CoKoBeV bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2. Durch dieses wurde der Stadt Offenbach am Main aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner\*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen. In Offenbach am Main ist ein extremer Anstieg der Fallzahlen eingetreten und weiterhin zu erwarten. Die Eskalationsstufe 5 (dunkelrot) gemäß des Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 ist somit eingetreten.

Den Erkenntnissen des städtischen Gesundheitsamtes zufolge liegt dieser Entwicklung neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. Von vielen Infizierten ist zu erfahren, dass Hygienemaßnahmen nicht im gebotenen Umfang beachtet wurden. Aus medizinischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte im öffentlichen und privaten Bereich dringend erforderlich. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Magistrat der Stadt Offenbach am Main als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von Corona VV HE 2 sowie der CoKoBeV die unter I. Ziffer 1 und II. Ziffer 1 – 15 aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Die hohen Infektionszahlen der letzten Wochen im Stadtgebiet Offenbach, die auch unbekanntem Ursprungs sind, stellen ein Anzeichen dafür dar, dass sich darüber hinaus noch unerkannt Infizierte im Stadtgebiet befinden können. Die aktuelle Entwicklung muss insofern weiterhin sorgfältig beobachtet werden. Der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell zu, es gilt insbesondere zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung im Sinne des Infektionsschutzes engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden und Feiern auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt bleiben. Es gibt nach wie vor Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen, u.a. größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis, in Betrieben und im Umfeld von religiösen Veranstaltungen.

Vor dem Hintergrund des in der jüngsten Vergangenheit rapiden Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Offenbach müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Stadtgebiet stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die nun getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Der Stadt Offenbach war und ist dabei bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Gleichzeitig prüft die Stadt Offenbach, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Die Stadt Offenbach am Main hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Um eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Stadtgebiet zu verhindern und das Infektionsgeschehen einzugrenzen, wird unter I. Ziffer 1. festgeschrieben, dass Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 bis 2 Corona VV HE 2 versorgt werden, entgegen § 1b Abs. 1 und 2 Corona VV HE 2 nicht mehr unbegrenzt Besuche erhalten dürfen, sondern binnen einer Kalenderwoche dreimal maximal zwei Besucherinnen oder einen Besucher empfangen dürfen. Grund dafür ist, die in den vorgenannten Einrichtungen lebende Personen zu schützen und nicht einem beliebigen Risiko, das durch wechselnde und häufige Besuche entstehen kann, auszusetzen. Die Limitierung der Anzahl der jeweils anwesenden Besucher in der Pflegerichtung stellt ein geeignetes Mittel dar, das Ansteckungsrisiko zu minimieren. So wird den Bewohnerinnen und Bewohnern es weiterhin ermöglicht, Besuche zu empfangen und es müssen keine generellen Verbote ausgesprochen werden.

Unter II. Ziffer 1. wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bei der Fahrt mit Personen eines anderen Hausstandes in einem PKW wie auch Fahrten zur Personenbeförderung, z.B. Taxen festgeschrieben. Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung ohne die Mobilität nicht zu beschränken. Jedoch sitzen die Personen in einem PKW in einem geschlossenen Raum, ohne Möglichkeit der Einhaltung des Mindestabstandes. In kleinen Räumen, wie es in einem PKW der Fall ist, ist Gefahr einer Tröpfen- und Aerosolausbreitung höher und damit das Infektionsrisiko größer. Das Tragen einer MNB dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch die MNB infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen auf engem Raum, wie in einem PKW zusammentreffen und sich dort ggf. auch längere Zeit aufhalten.

Unter II. Ziffer 2 wird nochmalig klargestellt, was eine MNB ist und Ausnahmen von der Pflicht eine MNB zu tragen festgeschrieben. Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz und stellen keine MNB nach Definition dar, weswegen ihr Tragen untersagt wird.

Unter II. Ziffer 3 wird festgeschrieben, dass Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens drei Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet sind. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Kontaktreduzierende Maßnahmen tragen zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens bei und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Durch die unter II. Ziffer 3 getroffene Regelung wird den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach sowie der sich im

Stadtgebiet aufhaltenden Personen ihre Freizügigkeit nicht beschnitten, dennoch dient die Kontaktreduzierung dem Schutze sämtlicher Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen. Die Stadt Offenbach hat sich bei dieser Festlegung nach der im Stadtgebiet herrschenden hohen Inzidenz gerichtet. Es geht darum Kontakte zu begrenzen. Die Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14.10.2020 hat festgelegt, dass kommt der Anstieg der Infektionszahlen binnen 10 Tagen, nach Einleitung bereits kontaktreduzierender Maßnahmen, nicht zum Stillstand, weitere gezielte Beschränkungsschritte erforderlich sind, um öffentliche Kontakte weitgehend zu reduzieren. Da im Stadtgebiet der Stadt Offenbach die Grenze von 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern überschritten ist, und die Stadt Offenbach insofern der höchsten Stufe des Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 zuzuordnen ist, galt es, entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen einzuführen, um auch die Arbeit des städtischen Gesundheitsamtes zur Kontaktnachverfolgung weiterhin zu gewährleisten.

Unter II. Ziffer 4 wird festgeschrieben, dass bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften in jedweder Form alle Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass gerade Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften mit hohen Infektionen einhergehen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist anerkannt, geeignet zu sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verhindern, und stellt somit eine verhältnismäßige Einschränkung dar, um trotzdem Gottesdienste durchführen zu können und die Gesundheit der Teilnehmenden zu schützen. Gleiches gilt für religiöse Schulungsveranstaltungen, um zu gewährleisten, dass diese durchgeführt werden können, da dort Mindestabstände oftmals unterschritten werden und um die Teilnehmenden zu schützen. Ausnahmen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind definiert.

Unter II. Ziffer 5 wird festgeschrieben, dass Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nur zulässig sind, wenn die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Dazu kommt, dass Zusammenkünfte in den vorgenannten Einrichtungen in überwiegend geschlossenen Räumen stattfinden. In geschlossenen Räumen ist die Gefahr einer Tröpfchen- oder Aerosolausbreitung höher als in offenen oder von mehreren Seiten lüftbaren Räumen.

Mit der getroffenen Personenreduzierung ist die Durchführung der genannten Zusammenkünfte und Veranstaltungen weiter möglich, insofern stellt die unter Ziffer 5 verfügte Einschränkung ein verhältnismäßiges Mittel einer fortschreitenden Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Stadtgebietes entgegen zu wirken dar, im Gegensatz zu einer erneuten kompletten Schließung. Mildere Mittel zur Beschränkung solcher Veranstaltungen als eine Verringerung der Teilnehmerzahl sind nicht ersichtlich. Die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und ggf. der Veranstalter in Art. 12 Abs. 1 GG und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht im Übrigen auch dem zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder vereinbarten Vorgehen.

Unter II. Ziffer 6 wird festgeschrieben, dass bei Zusammenkünften im privaten Raum bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten, ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 10 Personen oder höchstens zwei Haushalte begrenzt wird. Es ist aus der jüngeren Vergangenheit bekannt, dass größere Zusammenkünfte im privaten Kreis zu einem Anstieg der Infektionszahlen führe, da in der Vergangenheit insbesondere größere Feiervesellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind Maßnahmen zu deren Beschränkung zu ergreifen. Der Anstieg der Infektionszahlen ist gerade auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen. Zum Schutze der Teilnehmer der Veranstaltungen wie auch der Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen ist die verordnete Beschränkung der Teilnehmeranzahl verhältnismäßig in Anbetracht einer Untersagung derartiger Zusammenkünfte. Die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht im Übrigen auch dem zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder vereinbarten Vorgehen. Aufgrund der Vielzahl von privaten Veranstaltungen, die im Stadtgebiet von Offenbach am Main in jeder Woche stattfinden, ist bei einer größeren Teilnehmerzahl als 10 Personen oder höchstens zwei Haushalten bei der jetzigen

Infektionslage, Eskalationsstufe dunkelrot, die geordnete Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt nicht mehr sichergestellt.

Unter II. 7 wird festgeschrieben, dass die Teilnehmerzahl von organisierten Zusammenkünften von Seniorinnen und Senioren, insbesondere in Seniorenbegegnungsstätten, 10 nicht übersteigen darf, kein gemeinsamer Gesang stattfinden darf und keine Gegenstände zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt werden dürfen. Es geht dabei vorliegend um den Schutz der besonders vulnerablen Gruppen, Personen die älter als 65 Jahre sind (Seniorinnen und Senioren), die einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Dabei steht im Vordergrund, weitere Einschränkungen, dieser Gruppe, die besonders unter den Corona Beschränkungen leiden musste, zu vermeiden und ein verhältnismäßiges Mittel zu wählen, soziale Interaktion zuzulassen und dabei die Besucher der Einrichtungen zu schützen. Die allgemeinen Hygieneregeln wie Abstand, Hygiene, Alltagsmaske und regelmäßiges Lüften sind zu beachten.

Unter II. 8 wird festgeschrieben, dass Trainings- und Wettkampfbetrieb, mit Ausnahme des Profi- und Spitzensport, nur mit den Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach II Ziffer 3 oder kontaktfrei bzw. unter Einhaltung des Mindestabstandes zulässig ist. So wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eingeräumt weiter Sport auszuüben und es müssen keine generellen Verbote ausgesprochen werden. Die Beschränkungen sind zum Schutz der Sporttreibenden und im Weiteren auch deren sonstigen Kontaktpersonen erforderlich. Nur durch eine Reduzierung von Kontakten in Verbindung mit dem Abstandsgebot kann einer Weiterverbreitung des Virus wirksam Einhalt geboten werden.

Zuschauer sind im Freien wie auch in geschlossenen Räumen aufgrund der Nähe und der Emotionen, die mit dem Verfolgen von Sportereignissen einhergehen, verboten. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. In geschlossenen Räumen gilt dies insbesondere in Folge der sportlichen Betätigung vermehrt entstehenden Tröpfchen- und Aerosolbildung und dem sich daraus ergebenden erhöhten Infektionsrisiko zum Schutze der Zuschauer. Weiterhin erfolgt die Untersagung von Zuschauern wegen der Schwierigkeit der Anreise und Zugangsmöglichkeiten unter Einhaltung des Mindestabstandes und Vermeidung von Schlängengebilden.

Unter II. 9 wird festgeschrieben, dass Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und ähnliche Einrichtungen nur betrieben werden dürfen, wenn eine Besucherzahl von 100 Personen je Zeitfenster nicht überschritten wird. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln in den vorgenannten Einrichtungen bei einer größeren Personenzahl schwer durchsetzbar ist. Zwecks Schutzes der Besucher der Einrichtungen bei Gewährleistung deren Betriebes, stellt eine niedrig angelegte Besucheranzahl je freigegebenen Zeitfenster eine verhältnismäßige Regelung, zum Schutz der Besucher wie Betreiber unter Vermeidung einer Schließung dar.

Unter II. 10. wird festgeschrieben, dass Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafé und andere Gewerbe Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort nur anbieten dürfen, wenn sichergestellt ist, dass an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens drei Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes nach II. Ziffer 3 gestattet ist. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Kontaktreduzierende Maßnahmen tragen zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens bei und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Durch die unter II. Ziffer 10 getroffene Regelung wird den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen ihre Freizügigkeit nicht beschnitten, dennoch dient die Kontaktreduzierung dem Schutze sämtlicher Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen.

Unter II. 11 wird festgeschrieben, dass in Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafé und anderen Gewerben für das Betreten und Verlassen der Lokalität wie auch in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet wird. In Bereichen, in denen viele, miteinander unbekannte Personen in räumlich engeren Kontakt treten können, ist es aus infektiologischer Sicht geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt als anerkannte Maßnahme, die geeignet ist, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verringern und dient dem Schutz der anwesenden Gäste sowie dem Personal.

Unter II. 12 wird festgeschrieben, dass in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr die Abgabe von Alkohol verboten ist.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Grundsätzlich ist bei zunehmender Alkoholisierung mit einer abnehmenden Bereitschaft, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen (z. B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Einhalten des Mindestabstandes) zu rechnen. Um zu verhindern, dass es zum Kauf von alkoholischen Getränken nach der Sperrstunde in den Ladengeschäften, Supermärkten und Verkaufsstellen etc. kommt, ist ein Alkoholverkaufsverbot in dem angegebenen Zeitraum notwendig.

Die Anordnung eines Alkoholverkaufsverbotes ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Ladeninhaber in Art. 12 Abs. 1 GG und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Beim Gesundheitsschutz handelt es sich um ein überragend wichtiges Rechtsgut im Sinne der 3-Stufen-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG Urteil vom 11.06.1958, Az. 1 BvR 596/56 = BVerfGE 7, 377). Dieses vermag sogar Eingriffe in objektive Berufszugangsregeln zu rechtfertigen. Vorliegend handelt es sich sogar nur um eine Berufsausübungsregel. Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Offenbach a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 01. November 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

Unter II. 13. wird festgeschrieben, bei Bildungseinrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei Betreten der erfassten Einrichtungen und bei Teilnahme an entsprechenden Kursen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und weiterhin den vorgeschriebenen Mindestabstand einzuhalten. Grund dafür ist, dass sich die Teilnehmer in geschlossenen Räumen auf engem Raum begegnen. Zum Schutze der Teilnehmer ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die anerkannt ist, geeignet zu sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verhindern, um den Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten, geboten. Ausnahmen von der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind definiert. Die konsequente Einhaltung des Mindestabstandes trägt weiterhin dazu bei, das Infektionsrisiko zu minimieren.

Unter II. 16 wird empfohlen, Zusammenkünfte und Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum mit nicht mehr den Personen stattfinden zu lassen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach II. Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung erlaubt ist. In der Vergangenheit gab es Ausbruchgeschehen, die insbesondere im Zusammenhang mit Treffen im privaten Raum im Familien- und Freundeskreis standen. Deswegen ist es dringend zu empfehlen, derartige Zusammenkünfte zahlenmäßig zu reduzieren, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Bornhofen  
Amtsarzt

Hinweis:

Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.